

Hauptwahlvorstand für die Wahl  
des Hauptpersonalrats 2011 beim  
Bayerischen Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus



**Die Vorsitzende**

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Nur elektronischer Versand

1. An alle staatlichen Schulen in Bayern
2. An die dem StMUK unmittelbar nachgeordneten Dienststellen ohne Schulen
3. An die Regierungen
4. An die Staatlichen Schulämter
5. An das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaats Bayern
6. An das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaats Bayern
7. An den örtlichen Wahlvorstand beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus

jeweils z.Hd. der örtlichen Wahlvorstände für die  
Hauptpersonalratswahl 2011

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

München, 11.01.2011  
Telefon: 089 2186 2472

**Wahlberechtigung bei Teilabordnungen und Beschäftigteneigenschaft bei geringfügiger Beschäftigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich zahlreicher Anfragen hinsichtlich der Frage einer Mehrfachwahlberechtigung von teilabgeordneten Lehrkräften einerseits und der Beschäftigteneigenschaft von nur geringfügig Beschäftigten andererseits kann ich Ihnen entsprechend einer Stellungnahme des Staatsministeriums für Finanzen klarstellend Folgendes mitteilen:

## 1. Abordnungen und Teilabordnungen von Lehrkräften

- a) Bei der **vollständigen Abordnung** einer Lehrkraft an eine andere Dienststelle wählt diese gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayPVG ausschließlich an der Dienststelle, an die sie abgeordnet wurde und an der sie nun eingesetzt ist, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Dies gilt auf der örtlichen Ebene genauso wie auf Stufenvertretungsebene.

Eine vollständig an das ISB abgeordnete Grundschullehrkraft wählt somit z.B. – nach Ablauf der Drei-Monats-Frist des Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayPVG – den örtlichen Personalrat lediglich am ISB in der Gruppe der Beamten, den Hauptpersonalrat in der Gruppe der Beamten. Da diese Lehrkraft zum Zeitpunkt der Wahl nicht bei der Volksschule eingegliedert ist, wählt sie keinen Bezirkspersonalrat; denn Beschäftigte des ISB haben keine Stufenvertretung auf Bezirksebene.

- b) Bei **Teilabordnung** einer Lehrkraft an verschiedene Dienststellen im Geschäftsbereich des StMUK besteht ein Wahlrecht zu mehreren örtlichen Personalräten gegebenenfalls in verschiedenen Gruppen.

Auf Stufenvertretungsebene hingegen hat auch die teilabgeordnete Lehrkraft nur ein Stimmrecht. Eine **Mehrfachwahlberechtigung auf Stufenvertretungsebene** besteht mithin – anders als auf örtlicher Ebene – **nicht**. Für die Frage, an welcher Dienststelle und damit in welcher Gruppe das Stimmrecht besteht, kommt es auf den Schwerpunkt der Tätigkeit an; es ist mithin auf die überwiegende Tätigkeit abzustellen. Bei zeitgleicher Tätigkeit ist auf den Status abzustellen.

So würde z.B. eine zu 70 % am ISB, zu 30 % an der Grundschule tätige Grundschullehrkraft den örtlichen Personalrat am ISB (Gruppe der Beamten) sowie an der Volksschule (Gruppe der Beamten) wählen, bei der Hauptpersonalratswahl würde sie ausschließlich am ISB

in der Gruppe der Beamten wählen. Da die Beschäftigten des ISB keine Bezirksstufenvertretung wählen, kann die Lehrkraft in dieser Konstellation zusätzlich den Bezirkspersonalrat in der Gruppe der Lehrer an Volksschulen wählen. Maßgeblich ist, dass hier keine Kollision besteht; die Lehrkraft hat für das Gremium Bezirkspersonalrat nur eine Stimme, von der sie auch Gebrauch machen kann.

Wird eine Grundschullehrkraft zu 50 % an der Grundschule und zu 50 % am ISB eingesetzt, wählt sie den Hauptpersonalrat ausschließlich in der Gruppe der Lehrer an Volksschulen.

Soweit eine Grundschullehrkraft nur teilzeitbeschäftigt ist, diese Teilzeit aber voll am ISB einbringt, wählt sie den Hauptpersonalrat wiederum ausschließlich in der Gruppe der Beamten.

- c) Bei den als sog. **Lotsen** an den weiterführenden Schulen – Gymnasium und Realschule – eingesetzten Grundschullehrkräfte handelt es sich um einen **Sonderfall**. Abweichend von der unter Buchst. a) und b) beschriebenen Behandlung sind diese Grundschullehrkräfte zwar auch auf gewisse Weise in der weiterführenden Schule eingegliedert; allerdings üben sie in erster Linie funktionell typischerweise nicht Tätigkeiten einer Gymnasial- bzw. Realschullehrkraft aus, sondern stellen vielmehr funktionell für „ihre“ Schülerinnen und Schüler der Grundschule in deren erstem Schuljahr an der weiterführenden Schule eine Brücke zwischen Grundschule und weiterführender Schule dar. Zweck ist, den Fünftklässlerinnen und -klässlern den Übertritt zu erleichtern. Kennzeichen ist gerade, dass ein enger Austausch mit der Grundschule stattfindet und die Erfahrungen aus der Grundschule in die weiterführende Schule eingebracht werden. Im Fall der Lotsen ist mithin aufgrund ihrer Brückenfunktion allein auf das **Statusamt** abzustellen, so dass diese den Hauptpersonalrat immer – unabhängig davon, zu welchem Anteil ihrer Arbeitszeit sie an der Volksschule eingesetzt sind – an der Volksschule in der Gruppe der Lehrer an Volksschulen wählen.

## 2. Beschäftigteneigenschaft bei geringfügiger Beschäftigung

Für die Frage, wann die Beschäftigteneigenschaft vorliegt, stellt Art. 4 BayPVG grundsätzlich nicht auf die Dauer der Tätigkeit ab. Vielmehr ist auch Beschäftigter, wer täglich nur während kurzer Zeit (Teilzeitbeschäftigter) oder an manchen Tagen überhaupt nicht beschäftigt ist; Voraussetzung ist, dass er eine regelmäßige und dauernde, nicht nur vorübergehende und nicht geringfügige Arbeit der Dienststelle verrichtet. Als entscheidend für die Beschäftigteneigenschaft wird mithin die **Eingliederung** in die Dienststelle angesehen. Von einer tatsächlichen Eingliederung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn **Daueraufgaben** der Dienststelle wahrgenommen werden, es sich insbesondere ihrer Art und Zielsetzung nach um Aufgaben handelt, die so auch den bereits in der Dienststelle tätigen Mitarbeitern obliegen, zumal dann, wenn dadurch räumliche und sachliche Berührungspunkte entstehen. Zu einer Eingliederung kommt es jedoch – auch wenn Daueraufgaben wahrgenommen werden – dann **nicht**, wenn **Aushilfstätigkeiten** ausgeübt werden, die ersichtlich zu keiner betrieblichen oder sozialen Bindung an die Dienststelle führen, weil sie nur geringfügig und nur vorübergehender Natur sind. Die Beschäftigung darf nicht so nebensächlich sein, dass sie für den Betreffenden und für die Dienststelle ohne jede Bedeutung ist (vgl. *Ballerstedt/Schleicher/Faber*, Bayerisches Personalvertretungsgesetz, Art. 13, Rn. 7 ff.).

Weder für das Kriterium einer geringfügigen Beschäftigung noch für das Kriterium der nur vorübergehenden Beschäftigung werden von Rechtsprechung und Literatur strikte Mindestgrenzen oder strenge Richtlinien definiert. Entscheidend dürften jeweils die Umstände des Einzelfalls sein. Die Ablehnung der Beschäftigteneigenschaft unter Verweis auf die fehlende Bindung an die Dienststelle, wegen der Geringfügigkeit und des vorübergehenden Charakters der Tätigkeit dürfte jedoch die Ausnahme darstellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind weder die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit noch die Höhe des Entgeltes grundsätzlich von Belang. Die Geringfügigkeit und der vorübergehende Charakter der Tätigkeit sollen jedoch **vermutet** werden, wenn die Tätigkeit auf längstens zwei Monate befristet ist (BVerwG Beschluss vom 25.09.1995 - 6 P 44/93; BVerwG Beschluss vom 27.11.1991 - 6 P 15/90; BVerwG 03.02.1993 - 6 P 28/91; BVerwG Beschluss vom 23.03.1999 - 6 P 10/97).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Štruc

Regierungsrätin